

Erfolg durch Risikomanagement

Neuer LA im 5. Amtsjahr - Gewinne in der Krise

Am Ende des zweiten Jahres der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise macht die anhaltende Niedrigzins-Politik der Notenbanken privaten und institutionellen Anlegern die Erzielung einer auskömmlichen Rendite aus gesicherten Investments unmöglich. Noch liegt ein zertifizierter Abschluss des AVW für das Jahr 2009 nicht vor. Aber erneut, wie auch in 2008, hat das AVW durch konsequentes Risikomanagement Verluste in den Wertpapierfonds vermeiden können. Allein die Kapitalerträge aus Vermögensanlagen erreichten 3,94 Prozent für 2009. Sterblichkeitsgewinne sowie Einsparungen aus Verwaltung sind noch nicht berücksichtigt. Damit besteht das AVW auch das zweite Jahr der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise mit positivem Ergebnis.

Das ist vor dem weltwirtschaftlichen Hintergrund eine sehr gute Leistung, die jedem Vergleich mehr als standhält. Auf dem Informationsstand des AVW im Rahmen des Fortbildungskongresses in Braunlage äußerten viele Kolleginnen und Kollegen ihre Anerkennung für die Arbeit und den

Erfolg des Leitenden Ausschusses in historischer Krisenzeit. Die Absicherung des bereits Erreichten und ein seriöses, den realen Möglichkeiten angepasstes Gewinnstreben findet den Beifall der Versicherten. Ende 2009 betrug das AVW-Vermögen 1,344 Mrd. Euro gegenüber Ende 2008 mit 1,281 Mrd. Euro.

Bestands- und Ertragsergebnisse des AVW schreiben auch fast fünf Jahre nach dem Wechsel im Leitenden Ausschuss eine durchgängige Erfolgsgeschichte für Anwartschaften und Renten im AVW. Die Rückkehr des AVW zu Transparenz und Verlässlichkeit hat sich als die richtige Entscheidung erwiesen. Die verursachungsgerechte Verteilung von Überschüssen und die Berechenbarkeit von Rentenansprüchen sind seit 2007 Bestandteil der AVW-Fundamente. Dass sie der weltweit schwersten Finanzkrise standgehalten haben, ist auch einem modernen Risikomanagement in den volatilen Anlageklassen zu verdanken. Erst im Sturm beweisen sich Schiff und Mannschaft. Das AVW mit dem neuen Leitenden Ausschuss hat diese Bewährungsprobe bestanden.

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

das zweite Jahr der globalen Finanzmarktkrise liegt hinter uns. Auch 2009 hat sich das AVW sehr gut geschlagen. Wie gut, zeigt der Vergleich mit anderen Pensionskassen und Versorgungswerken: Ein Ertragsergebnis von rund 4 Prozent stellt uns in der aktuellen Situation zufrieden. Wird das neue Jahr 2010 eine Beruhigung der Märkte und Verstetigung einer Aufwärtsentwicklung bringen? Es gibt widersprüchliche Prognosen. Das AVW vertraut auf die Fortsetzung des bisher so konsequenten und erfolgreichen Risikomanagements.

Banken sagen uns für dieses Jahr eine moderate Inflationsentwicklung voraus. Marktbestimmende Basiseffekte ließen die Teuerungsraten nur leicht ansteigen. Die Notenbanken begannen bereits, durch Normalisierung der Geldpolitik Überschussliquidität abzubauen. Mit leichten Zinserhöhungen sei im zweiten Halbjahr zu rechnen. Die Renditen von Staatsanleihen würden sich auf 12-Monatssicht nur unwesentlich verändern. Einige sagen auch eine Erholung der Aktienmärkte voraus. Wie im vergangenen Jahr 2009 werde „auch 2010 die richtige taktische Allokation entscheidend für den Erfolg der Anlagestrategie“ sein. Da wäre man ja selbst kaum drauf gekommen.

Was aber die „richtige“ taktische Allokation gewesen wäre, wissen wir erst hinterher. Auch hier hilft die seit 2006 im AVW in Anspruch genommene professionelle Beratung, die im Rahmen der vorgegebenen Risikoklassen die Eintrittswahrscheinlichkeiten von Risiken und die Empfindlichkeit bestimmter Anlagearten gegenüber äußeren Einflüssen analysiert. Wir werden sehen, ob der US-Dollar im Verlauf des Jahres gegenüber dem Euro weiter aufwertet. Keiner weiß, wie sich China in Bezug auf seine gigantischen Devisenreserven in Dollar von mehr als 2,5 Billionen US\$ verhalten wird. Wird man den Yuan aufwerten und mit Dollars weiter europäische Unternehmen kaufen? Was droht den Weltmärkten aus dem Iran? Die Welt ist ein globales Dorf. Niemand bleibt von der Grippe seines Nachbarn verschont, - siehe Griechenland.

Der Leitende Ausschuss blickt im 5. Jahr seiner Amtszeit (davon seit 2 Jahren Weltwirtschaftskrise) auf zurückgewonnenes Vertrauen der Mitglieder im AVW. Kolleginnen und Kollegen äußern sich anerkennend. Sie wissen, dass der Erfolg gerade in 2008 und 2009 alles andere als selbstverständlich war. Ja, sie erkundigen sich sogar nach der Möglichkeit von Sonderzahlungen im AVW, um ihre Renten aufzubessern. Sie machen derzeit ihre eigenen Erfahrungen mit der Ertragsschwäche der Kapitalmärkte. Die aktuellen Zinsen liegen kaum über den Refinanzierungsbedingungen der EZB. Vor diesem Hintergrund verdient das Gesamtergebnis des AVW von rund 4 Prozent besondere Anerkennung.

Wird 2010 alles besser? Ich lasse mich erst durch Fakten überzeugen. Der Arbeitsmarkt und die Situation der Unternehmen bleiben angespannt. Der Markt erwartet erneut eine hohe Zahl von Insolvenzen.

Noch sind auch nicht alle in den Bilanzen der Banken schlummern den Risiken endgültig bewertet. Die globalen Risiken bleiben. Umso wichtiger ist die Fortsetzung unserer Anlagestrategie unter professioneller Beratung mit Identifikation der Risiken und gleichzeitiger Festlegung einer Risikomanagement-Strategie.

Damit ist das AVW seit 2006 mit vergleichsweise guten Erträgen durch die schwierigste Zeit der Finanzgeschichte gekommen. Einen überzeugenderen Beweis für die Richtigkeit unserer Strategie gibt es nicht. Wir werden unsere Arbeit gewissenhaft fortsetzen. Bitte unterstützen Sie uns dabei!

Herzlich
Ihr Dr. Karl Horst Schirbort

ABH – Anpassung an aktuelle Gesetzgebung

Hinweis auf Satzungsänderungen zum 01. 01. 2010

Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 sind Änderungen in der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) von der Kammerversammlung zeitnah in Kraft gesetzt worden. Nur § 16 (Versorgungsausgleich) tritt rückwirkend zum 01.09.2009 in Kraft. Mitglieder im AVW können die neue Satzung auch von der Internetseite der Zahnärztekammer Niedersachsen www.zkn.de herunterladen.*

Nur geänderte Textteile werden hier aufgeführt und sind im folgenden blau kenntlich gemacht. Insbesondere wurden die Bestimmungen zum Versorgungsausgleich (ABH § 16) der aktuellen Gesetzeslage angepasst. Die Erläuterungen zu den Satzungsänderungen sind unmittelbar angefügt und kursiv gedruckt.

ABH § 8 Mitgliedschaft

(2) Zahnärztinnen und Zahnärzte, die zum 01.01.2005 das 45. Lebensjahr vollendet haben und von jeglicher Mitgliedschaft in berufsständischen Versorgungswerken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vor dem 01.01.2005 ausgenommen oder befreit worden sind, werden nicht Mitglied im Altersversorgungswerk.

Erläuterung:

§ 8 Abs. 2 enthält zwei Tatbestandsmerkmale, die kumulativ vor dem 01.01.2005 erfüllt sein müssen. Die geringfügige Satzungsänderung dient der sprachlichen Klarstellung, da die bisherige Formulierung in Bezug auf den Stichtag 01.01.2005 missverständlich sein konnte.

ABH § 9 Ruhe der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Altersversorgungswerk ruht für Kammerangehörige, wenn sie

4. vor Erwerb der Pflichtmitgliedschaft in der Zahnärztekammer Niedersachsen eine Pflichtmitgliedschaft in einer anderen Zahnärztekammer und in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk in der Bundesrepublik Deutschland begründet haben und diese als Pflichtmitgliedschaft weitergeführt werden.

Erläuterung:

Die Satzungsänderung dient der Lösung des Problems der doppelten Pflichtmitgliedschaften. Für die Angehörigen der Heilberufe besteht seit dem 01.01.2007 durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz die Möglichkeit, dass Ärzte und Zahnärzte neben ihren Hauptpraxen auch in Zweigpraxen bzw. Filialen oder als angestellte Zahnärzte mehrere Anstellungen in verschiedenen Praxen bzw. Medizinischen Versorgungszentren haben können.

*Die vollständige ABH können Sie als AVW-Mitglied auch mit Hilfe des Abschnitts auf Seite 11 bestellen!

Um doppelte Pflichtmitgliedschaften in mehreren Versorgungswerken zu vermeiden, wird kraft Satzung die Mitgliedschaft zum Ruhen gebracht. Das Ruhen der Mitgliedschaft hat gegenüber der Befreiung von der Mitgliedschaft den Vorteil, dass für den Fall, dass die Pflichtmitgliedschaft in dem bisherigen Versorgungswerk endet, die Pflichtmitgliedschaft im Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen wieder auflebt.

ABH § 10

Befreiung von der Mitgliedschaft

(1) Von der Mitgliedschaft im Altersversorgungswerk können Angehörige der Zahnärztekammer Niedersachsen, die ihren zahnärztlichen Beruf nicht ausüben, auf Antrag befreit werden.

Erläuterung:

Der bisherige Abs. 1 hatte keine Anwendungsfälle, bedeutete aber eine Schlechterstellung von Zahnärzten, die aus einem inländischen Versorgungswerk in das Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen überwechseln und sich nicht befreien lassen konnten.

ABH § 12 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

(3) für freiwillige Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 4 der Alterssicherungsordnung des Altersversorgungswerkes in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung

a) bei Kündigung durch das Mitglied,
b) bei Zahlungsverzug des Mitgliedes nach Mahnung mit 14-tägiger Fristsetzung und Rechtsfolgehinweis,

Erläuterung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die die bisherige Formulierung verbessert und klarstellt.

ABH § 14

Altersrente

(3) Das Mitglied kann ab Vollendung des 60. Lebensjahres eine vorgezogene Altersrente beziehen, wenn die Mitgliedschaft vor dem 01.01.2012 begonnen hat. Beginnt die Mitgliedschaft ab dem 01.01.2012, kann das Mitglied ab Vollendung des 62. Lebensjahres eine vorgezogene Altersrente beziehen. Der Antrag auf vorgezogene Altersrente muss spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn erfolgen.

Erläuterung:

Die Änderung ist eine Notwendigkeit, um die Vergleichbarkeit des Altersversorgungswerkes mit der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewährleisten, wobei es sich um eine gesetzliche Voraussetzung für unsere Mitglieder für die Befreiung von der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 SGB VI handelt.

Die Vergleichbarkeit muss auch deshalb gewährleistet sein, um die steuerliche Absetzbarkeit der an das Altersversorgungswerk zu zahlenden Beiträge nach dem Alterseinkünftegesetz für unsere Mitglieder zu erhalten.

ABH § 16

Versorgungsausgleich

(gültig ab 01.09.2009)

(1) Für Fälle, in denen der Versorgungsausgleich nach dem seit dem 01.09.2009 in Kraft getretenen Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) durchgeführt wurde und ein Mitglied des Altersversorgungswerkes ausgleichspflichtig ist, wird die interne Teilung nach dem VersAusglG durchgeführt, soweit nicht die externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG durchgeführt wird.

(2) Der Rentenanspruch des Mitgliedes des Altersversorgungswerkes ist wie folgt festzustellen:

(a) Zeitraum bis zum 31.12.2006
Die Feststellung des Rentenanspruches für den Beitragszeitraum bis zum 31.12.2006 (Altsystem) erfolgt, indem die Anzahl der Ehemonate, die in den Mitgliedschaftszeitraum bis zum 31.12.2006 bzw. bis zum Beginn der Altersrente fallen, durch die Anzahl der Monate vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum 31.12.2006 bzw. bis zum Beginn der Altersrente dividiert und mit dem zum 31.12.2006 für das Mitglied festgestellten beitragsfreien Rentenanspruches bzw. der entsprechenden Altersrente multipliziert wird.

(b) Zeitraum ab dem 01.01.2007
Die Feststellung des Rentenanspruches für den Beitragszeitraum ab dem 01.01.2007 erfolgt, indem der Rentenanspruch nach der seit dem 01.01.2007 geltenden Satzung (Neusystem) durch Berechnung eines beitragsfreien Rentenanspruches zum Ehebeginn sowie zum Ehezeitende festgestellt wird. Von dem sich zum Ehezeitende ergebenden Rentenanspruch wird der sich zum Ehebeginn ergebende Rentenanspruch subtrahiert und ergibt den in der Ehezeit erdienten Rentenanspruch.

(3) Der korrespondierende Kapitalwert gemäß § 47 VersAusglG ergibt sich aus Anlage 4 in Verbindung mit Anlage 3, auf- bzw. abgerundet auf Euro mit zwei Nachkommastellen.

(4) Der Rentenanspruch der ausgleichsberechtigten Person entspricht jeweils der Hälfte der Rentenansprüche aus Abs. 2 (a) und (b). Dieser Anspruch ist auf eine Altersrente gemäß § 13 Nr. 1 i.V.m. § 14 sowie § 15 Abs. 4 und 5 beschränkt. Zum Ausgleich hierfür erhöht sich der Altersrentenanspruch der ausgleichsberechtigten Person für jedes Kalenderjahr zwischen dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens und der Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,45 %-Punkte; dabei sind angefangene Jahre nicht zu berücksichtigen.

(5) Die ausgleichsberechtigte Person wird nicht Mitglied des Altersversorgungswerkes und ist nicht berechtigt, den im Wege des Versorgungsausgleiches erworbenen Anspruch durch Beitragszahlung zu erhöhen.

(6) Der Rentenanspruch des ausgleichspflichtigen Mitgliedes reduziert sich entsprechend um die Hälfte der Rentenansprüche aus Abs. 2 (a) und (b).

(7) In Fällen, in denen ein Versorgungsausgleich nach § 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes durchzuführen ist, finden die Absätze 1 bis 6 entsprechende Anwendung.

Erläuterung:

Aufgrund des zum 01.09.2009 in Kraft gesetzten Versorgungsausgleichsgesetzes ist die Satzungsänderung erforderlich, da das bisherige Recht nur noch auf die Versorgungsausgleichsverfahren Anwendung findet, die bereits am 31.08.2009 rechtshängig waren. Durch die Neuregelung des Versorgungsausgleichsgesetzes erhalten die nach Durchführung des Versorgungsausgleichs berechtigten Personen, also die geschiedenen Ehegatten und unter Umständen auch (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartner unserer zahnärztlichen Mitglieder eigene Anrechte gegenüber dem Altersversorgungswerk im Rentenfall.

Die vom Gesetzgeber im Versorgungsausgleichsgesetz eingeräumten Spielräume wurden dahingehend genutzt, die Verwaltung des Altersversorgungswerkes mit dem geringstmöglichen zusätzlichen Aufwand zu belasten.

Es findet deshalb eine Beschränkung des Leistungsspektrums für die ausgleichsberechtigten Personen auf die Gewährung einer Altersrente statt. Das heißt, dass Berufsunfähigkeits- sowie Hinterbliebenenrenten an die ausgleichsberechtigten und in der Regel berufsfremden Personen nicht gezahlt werden.

Der Gesetzgeber hat bestimmt, dass die ausgleichsberechtigten Personen in dem Fall, dass der Versorgungsträger von der Beschränkung auf die Altersrente Gebrauch macht, einen angemessenen Aufschlag erhalten. Dieser beträgt 0,45 Prozentpunkte für jedes Kalenderjahr vom Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

Des Weiteren ist festgelegt, dass die ausgleichsberechtigten Personen nicht Mitglieder werden und ihre im Wege des Versorgungsausgleichs erworbenen Anrechte nicht durch eigene Beitragszahlungen aufbessern können. Die Möglichkeit des Vorziehens und des Aufschiebens der Altersrente wurde auch den ausgleichsberechtigten Personen eingeräumt.

ABH § 17 Berufsunfähigkeitsrente

(3) Das Mitglied hat jährlich bis zum 31.03. zu erklären, dass es **keine zahnärztliche** Tätigkeit ausgeübt hat. Wird die Erklärung nicht erbracht, so entfällt die Rentenzahlung von Mai an.

Erläuterung:

In konsequenter Umsetzung des Wessens der Gewährung von Berufsunfähigkeitsrenten in der berufsständischen Versorgung, nämlich ausschließlich bei völliger Berufsunfähigkeit, war das Wort „nachhaltige“ in § 17 Abs. 3 Satz 1 ersatzlos zu streichen.

Mitglieder, die eine Berufsunfähigkeitsrente beziehen, dürfen überhaupt nicht zahnärztlich tätig sein und nicht nur, wie nach dem bisherigen § 17 Abs. 3 „keine nachhaltige zahnärztliche Tätigkeit“ ausüben.

ABH § 20 Rentenabfindung

(1) Das Mitglied kann bis zwei Monate vor Rentenbeginn einen unwider-

ruflichen Antrag auf Rentenabfindung stellen. Dieses gilt nicht für Mitglieder, die schon Leistungen aus dem Altersversorgungswerk erhalten haben. Bei verheirateten Mitgliedern ist dieser Antrag vom Ehepartner mit zu unterschreiben. Die Rentenabfindung kann ganz oder teilweise nur für Rentenansprüche, die aus Beitragszahlungen bis zum 31.12.2004 resultieren, gefordert werden.

(3) Die Höhe der Rentenabfindung ergibt sich **aus Anlage 5** und aus der gemäß § 15 erworbenen Altersrente bzw. aus der daraus resultierenden Witwen- oder Witwerrente.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten für eingetragene Lebenspartnerschaften entsprechend.

Erläuterung:

Mit dieser Änderung ermöglicht das AVW den Mitgliedern, die Höhe einer Rentenabfindung anhand der Tabelle 5 selbst zu errechnen.

ABH § 21 Teilabfindung der Witwen- bzw. Witwerrente

(3) Absätze 1 und 2 gelten für eingetragene Lebenspartnerschaften entsprechend.

Erläuterung:

Von der Erweiterung der Regelungen zur Teilabfindung der Witwen- bzw. Witwerrente partizipieren nun auch eingetragene Lebenspartnerschaften. Um diese Regelung ist auch § 20 Abs. 5 ergänzt worden.

ABH § 22 Aufbesserung der Versorgungsansprüche

(1) Jedes Mitglied kann durch Zuzahlungen seine Rentenansprüche erhöhen. Die insgesamt im Kalenderjahr gezahlten Beträge dürfen das 30fa-

che eines Monatsbeitrages gemäß § 23 Abs. 2 nicht übersteigen.

Erläuterung:

Diese Änderung stellt eine sprachliche Klarstellung dar.

ABH § 23

Beiträge zum Altersversorgungswerk

(4) Dem Mitglied werden die sich aus den beitragspflichtigen Einnahmen errechneten Nachversicherungsbeiträge ab dem Monat, in dem die zahnärztliche Approbation erteilt wurde, dergestalt angerechnet, als wenn sie in den maßgeblichen Nachversicherungsjahren gezahlt worden wären. Der Erhöhungsbetrag gemäß § 181 Abs. 4 SGB VI bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt. Die für den vor Approbationserteilung liegenden Zeitraum entrichteten Nachversicherungsbeiträge werden als Zuzahlung zum Zeitpunkt der Nachversicherung gemäß § 22 entgegengenommen.

Erläuterung:

Die Nachversicherungsbeiträge, die für die Zeit ab Erhalt der zahnärztlichen Approbation gezahlt wurden, werden vom Altersversorgungswerk dergestalt angerechnet, als seien diese in den maßgebenden Nachversicherungsjahren gezahlt worden.

Nachversicherungsbeiträge, die für den vor Approbationserteilung liegenden Zeitraum gezahlt wurden, nimmt das Altersversorgungswerk als Zuzahlung gemäß § 22 zum Zeitpunkt der Nachversicherung entgegen.

ABH § 33

Mathematische Gutachten

(3) Die Verbesserung der Versorgungsleistung für Leistungsanwärter und Leistungsempfänger sowie unter Berücksichtigung des jeweils verwendeten Rechnungszinssatzes erfolgt

verursachungsgerecht. Sollen Überschüsse nicht verursachungsgerecht verteilt werden, so ist bei Beschlussfassung der Kammerversammlung gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 6 eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Der als Überschussbeteiligung zur individuellen Deckungsrückstellung eines Mitgliedes zugeordnete Kapitalbetrag wird gemäß Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 3 in einen Rentenanspruch umgerechnet.

Erläuterung:

Diese Änderung garantiert jedem Mitglied, dass sein individueller Anteil an einer Überschussbeteiligung unmittelbar in einen Rentenanspruch umgewandelt wird.

Rentanwartschaft für Erziehende in der gesetzlichen Rentenversicherung auch für AVW-Mitglieder

Bundessozialgericht erkennt Erziehungszeiten an Ausschluss der Kinder von Freiberuflern verfassungswidrig

Ab sofort haben Eltern, die Pflichtmitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk sind, ebenso Anspruch auf Anerkennung der Kindererziehungszeiten durch die gesetzliche Rentenversicherung wie gesetzlich Rentenversicherte auch. Der 13. Senat des Bundessozialgerichtes (BSG) hat in seiner Entscheidung vom Januar 2008 (Az.: B 13 R 64/06 R) mit eindeutiger Mehrheit die Nichtanerkennung der Erziehungszeiten von Eltern, die nicht Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern eines Versorgungswerkes sind, für verfassungswidrig erklärt. Auch Mitglieder des AVW können ab sofort Erziehungszeiten geltend machen. Damit ist eine

Angleichung an die Vorschriften des § 56 Abs. 4 SGB VI erreicht.

Die Anerkennung der Erziehung eigener Kinder als familienpolitische Leistung ist ein Privileg unseres Sozialstaates. Seit 1986 werden in der Bundesrepublik die Rentenbeiträge erziehender Elternteile in der gesetzlichen Rentenversicherung durch einen Zuschuss des Bundes finanziert. Sie wirken rentenbegründend und rentensteigernd. Kindererziehungszeiten gelten – unabhängig von einer vorherigen oder späteren Beitragsleistung – als Beitragszeiten. Dies galt aber bis zur Entscheidung des Bundessozialgerichtes nur für Mitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung. Mitglieder von Versorgungswerken waren ausgeschlossen.

Es sei „nachvollziehbar“, so der 13. Senat des BSG, dass die meisten Berufsständischen Versorgungswerke Erziehungszeiten für Kinder nicht in ihre Satzungen eingeführt hätten, da der Bund sie im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung „eindeutig benachteiligt“ habe, indem er keine Beiträge entrichtet hat. Die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) informierte die Versorgungswerke nun über die Angleichungsmöglichkeiten:

Die Rentenversicherungsträger haben sich nach dieser Entscheidung des obersten deutschen Sozialgerichtes entschieden, der Entscheidung zu folgen und haben nach Prüfung aller Satzungen der berufsständischen Versorgungswerke damit begonnen, Kindererziehungszeiten auch für Mitglieder der Versorgungswerke anzurechnen, wenn diese einen entsprechenden Antrag an die gesetzliche Rentenversicherung gestellt haben.

Für viele Mitglieder der Versorgungswerke führte die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der ge-

gesetzlichen Rentenversicherung bisher nicht zu einem Rentenanspruch, weil sie allein mit den Kindererziehungszeiten die in der gesetzlichen Rentenversicherung geltende Wartezeit von 60 Monaten nicht erreichen konnten. Besonders betroffen waren vor allem Mütter, die ihre Kinder vor 1991 geboren haben, weil für Geburten vor 1991 in der gesetzlichen Rentenversicherung nur ein Jahr Kindererziehungszeit berücksichtigt wird. Aber auch Mütter, die Kinder nach 1992 geboren haben, konnten betroffen sein. Für Geburten nach 1992 wird eine Kindererziehungszeit von drei Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, was bedeutet, dass mindestens zwei Kinder geboren und erzogen worden sein müssen, um die Wartezeit von 60 Monaten zu erreichen.

Den Missstand, dass man kindererziehenden Mitgliedern der Versorgungswerke zwar Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anrechnete, sie aber einen Rentenanspruch meist nicht erreichen konnten, hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Sozialgesetzbuches zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze (BGBl. I, Nr. 42/2009, Seite 1939 ff.) kurz vor Ende der Legislaturperiode des letzten Bundestages abgeholfen.

Durch Einfügung eines neuen § 208 SGB VI wurde festgelegt, dass Elternteile, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind, die aber die allgemeine Wartezeit der gesetzlichen Rentenversicherung von 60 Kalendermonaten nicht erfüllt haben, zur Erlangung einer Altersrente freiwillige Beiträge nachzahlen können. Die Beiträge können auf Antrag frühestens nach Erreichen der Regelaltersgrenze (derzeit 65., später 67. Lebensjahr) und nur für so viele Monate nachgezahlt werden, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind.

Für Mitglieder von Versorgungswerken, denen Kindererziehungszeiten der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet worden sind, bedeutet dies, dass sie, wenn sie die in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Regelaltersgrenzen (65, später 67) erreichen, freiwillige Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung - nach dem Rechtsstand von 2009 genau 79,60 Euro pro Monat - an die Rentenversicherung nachzahlen können, um dort einen Rentenanspruch aus Kindererziehungszeiten zu erlangen.

Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke, die die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits erreicht haben, sollten sich deshalb umgehend mit der für sie zuständigen örtlichen Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung - Bund (DRV) in Verbindung setzen, um zu klären, wie viele Beiträge sie gegebenenfalls nachzahlen müssen, um aus den ihnen angerechneten Kindererziehungszeiten einen Rentenanspruch zu erlangen.

Zusammenfassung

Antworten auf häufige Fragen

Wer hat Anspruch auf Kindererziehungszeiten?

Jedes Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, das Kinder erzieht oder erzogen hat, kann bei der DRV die Berücksichtigung der Erziehungszeiten beantragen, wenn diese in dem jeweiligen Versorgungswerk nicht systematisch vergleichbar wie in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Die ABV geht davon aus, dass eine vergleichbare Berücksichtigung durch Versorgungswerke nicht vorliegt, da sie nicht Bestandteil der Satzung waren. Das BSG hat dies als „nachvollziehbar“ gewertet, da der Bund die Versorgungswerke bisher eindeutig benachteiligt habe.

Auch Mitglieder, die bereits Rente beziehen, sollten prüfen, welche Ansprüche sie aus Kindererziehungszeiten haben.

Welche Kindererziehungszeiten werden berücksichtigt?

Zu unterscheiden ist zwischen Kindererziehungszeiten für Geburten bis zum 31.12.1991 und Geburten ab dem 01.01.1992. Für Geburten bis zum 31.12. 1991 wird in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Jahr Kindererziehungszeit je Kind berücksichtigt. Für Geburten ab dem 01.01.1992 werden je Kind drei Jahre Kindererziehungszeit berücksichtigt.

Wem wird die Kindererziehungszeit angerechnet?

Die Kindererziehungszeit wird dem Elternteil angerechnet, der tatsächlich das Kind erzogen hat. Sie wird nur bei einem Elternteil angerechnet. Haben die Eltern das Kind gemeinsam erzogen, so können sie durch eine übereinstimmende Erklärung festlegen, bei wem die Kindererziehungszeit angerechnet werden soll.

Ab wann erhält man aufgrund der Kindererziehungszeiten eine Rente?

Voraussetzung für den Erhalt einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist das Vorliegen von 60 Beitragsmonaten.

Kann man fehlende Beitragsmonate nachzahlen?

Aufgrund des Umstandes, dass viele kindererziehende Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke im Ergebnis keinen Anspruch auf Altersrente durch die gesetzliche Rentenversicherung erlangen, weil sie durch Anerkennung der Kindererziehungszeiten auf weniger als 60 Beitragsmonate kommen, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, die feh-

lenden Beitragsmonate nachzuzahlen (§ 208 SGB VI).

Wann und in welcher Höhe hat die Nachzahlung zu erfolgen?

Die Beiträge können auf Antrag frühestens nach Erreichen der Regelaltersgrenze und nur für so viele Monate nachgezahlt werden, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit (60 Beitragsmonate) noch erforderlich sind.

Wie hoch ist die Rente für ein Jahr Kindererziehungszeit?

Nach den Werten von 2009 beträgt die monatliche Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für ein Jahr Kindererziehungszeit 27,20 Euro.

Beispiel 1: In einer Familie mit 2 Kindern, die ab dem 1.1.1992 geboren worden sind, erhält der erziehende Elternteil einen lebenslangen Rentenanspruch von z. Zt. 163,20 Euro. 3 Jahre Erziehungszeit für jedes Kind, also: 6 Jahre x 27,20 Euro = 163,20 Euro. Dies entspricht einer Jahresrente von 1.958,40 Euro. Über eine Lebenserwartung von z.B. 25 Jahren nach Rentenbeginn summiert sich diese Rentenzahlung auf fast 50.000 Euro und stellt somit einen erheblichen Gewinn dar.

Beispiel 2: Eine Familie mit 2 Kindern, die vor dem 1.1.1992 geboren worden sind, will ebenfalls einen Rentenanspruch aus Kindererziehungszeiten erwerben. Der erziehende Elternteil erhält aber nur 1 Jahr Kindererziehungszeit pro Kind angerechnet. Voraussetzung für den Rentenbezug ist die Auffüllung der obligatorischen 60 Beitragsmonate in der gesetzlichen Rentenversicherung. In diesem Beispiel sind noch 3 Jahre durch Nachzahlung aufzufüllen. Dann ergibt sich folgende Nachzahlung: 3 Jahre x 12 Monate x 79,60 Euro = 2.865,60 Euro. Dass sich auch diese Nachzahlung lohnt, zeigt der daraus resultierende Rentenanspruch: 5 Jahre x 27,20 Euro

Monate = 136,- Euro monatlicher Rentenanspruch. Im Jahr ergibt das 1.632 Euro. Über eine Lebenserwartung von z.B. 25 Jahren nach Rentenbeginn summiert sich diese Rentenzahlung aus Kindererziehungszeit auf mehr als 40.000 Euro.

Fazit: Gegen Zahlung eines vergleichsweise geringen Betrages erhält der erziehende Elternteil mit Erreichen des Rentenalters nach dem Stand von 2009 eine jährliche Rente von 1.958,40 Euro (Beispiel 1) bzw. 1.632 Euro (Beispiel 2). Auch Mitglieder, die bereits Rente beziehen, soll-

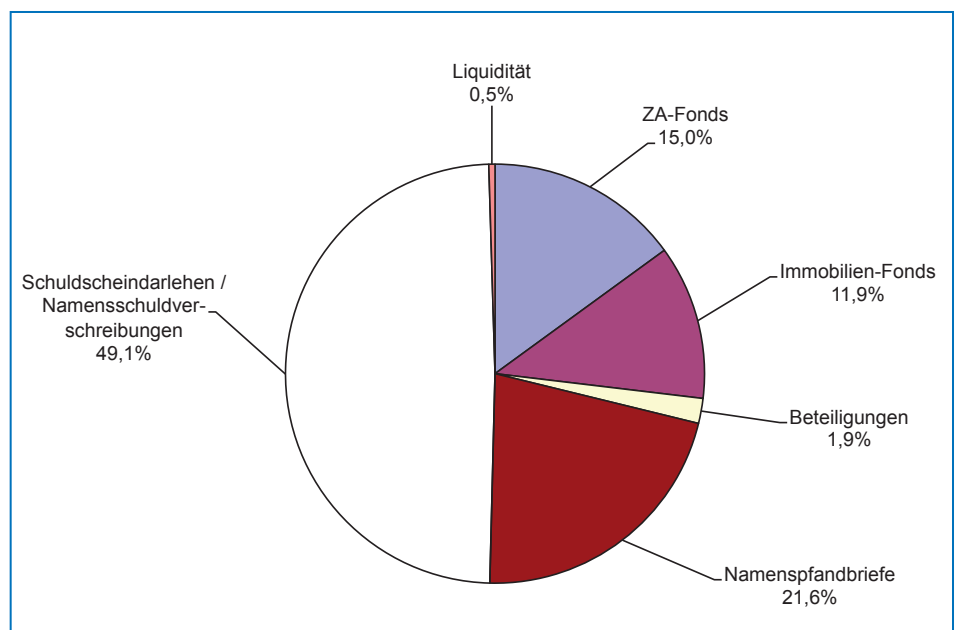
ten prüfen, welche Ansprüche sie aus Kindererziehungszeiten haben.

Wer zahlt die Rente für Kindererziehungszeiten?

Nach Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für den Erhalt einer Rente durch die gesetzliche Rentenversicherung zahlt die gesetzliche Rentenversicherung direkt an das Mitglied der berufsständischen Versorgungseinrichtung. Die Zahlung der Rente hat keinen Einfluss auf die Leistung des Versorgungswerkes.

AVW – Vermögensübersicht auf Basis der Buchwerte per 31.12.2009

Anlagearten	€
ZA-Fonds	201.401.217,85
Immobilien-Fonds	160.083.798,13
Beteiligungen	25.936.718,06
Namenspfandbriefe	290.000.000,00
Schuldscheindarlehen / Namensschuldverschreibungen	660.420.950,00
Liquidität	6.374.447,57
	1.344.217.131,61



AVW 5 Jahre nach der Krise

Mitglieder profitieren von neuer ABH

Im fünften Amtsjahr blickt der Leitende Ausschuss auf die Entwicklung des AVW nach 2005 zurück. Nach den Krisenjahren 2002 bis 2005 war es nicht leicht, verlorenes Vertrauen zurück zu gewinnen. Das AVW und der Leitende Ausschuss haben sich neues Vertrauen erarbeitet. Das Versorgungswerk, das die Auswirkungen der vergleichbar

kleinen Finanzmarktkrise 2002 nachhaltig zu spüren bekommen hat, geht aus der größten Weltwirtschaftskrise seit 1929 ohne Vermögensverluste sogar gestärkt hervor. In einem Vergleich erinnert das AVWinfo an das, was war und was erreicht werden konnte.

Bis 2005

AVW schüttet fast alle Erträge oberhalb des Rechnungszinses aus. Die Satzung ermöglichte das, verlangte es aber nicht. Eine Verlustrücklage, wie auch von der alten Satzung gefordert, existierte nicht.

2002 Erträge am Kapitalmarkt brechen ein. AVW versäumt Reduzierung der Anpassungsleistungen.

2003 Anpassungsleistungen ohne ausreichende Deckung. Reduzierung der Anpassungsleistung um 10 Prozent. LA erklärt: Das AVW ist gesund.

2004 Reduzierung der gewohnten Renten oft um die Hälfte.

Dem AVW fehlen ca. 200 Millionen Euro, um auf der Basis einer Kapitaldeckung die Fortzahlung der gewohnten Rentenhöhen sicherzustellen.

- Eine Verlustrücklage in Höhe von 5 % des Deckungskapitals, wie es auch die alte Satzung vorsah, wurde in den guten Ertragsjahren nicht aufgebaut.
- Nach zahlreichen Klagen erklärt das OVG Lüneburg Teile der Satzung (ASO) für rechtswidrig und unwirksam. Rechtswidrig war auch, dass die zukünftige Rentenhöhe nicht vorhersagbar war.
- 2006: Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCooper bezeichnet die Fortsetzung von Ausschüttungen für Anpassungsleistungen bereits für das Jahr 2003 als nicht mehr vertretbar.
- Das AVW erleidet erhebliche Vertrauensverluste. Der Leitende Ausschuss erhält nicht die Entlastung der Kammerversammlung.

Ab 2006

Der neue LA wird im Dezember 2005 gewählt und beginnt seine Arbeit unter schwierigsten Bedingungen.

Die Satzung des AVW muss geändert werden, um jedem Mitglied eine Rentenberechnung für die Zukunft zu ermöglichen.

Das OVG befürwortet die Kapitaldeckung für alle Anwartschaften und Renten.

2007: Eine neue Satzung (ABH) ist in Kraft, die eine vollständige Kapitaldeckung für alle Anwartschaften und Renten gewährleistet. Rückwirkend ab 1.1.2003 erhalten alle Rentner eine rechtssichere Grundlage für ihre Bescheide. Die Vorteile sind offensichtlich:

- Vollständige Kapitaldeckung für alle Anwartschaften, Renten und Rentenerhöhungen.
- Transparenz und individuelle Äquivalenz.
- Verursachungsgerechte Verteilung der Überschüsse.
- Berechenbarkeit der zukünftigen Rentenerwartung möglich.
- Neue Satzung bietet auch im Hinblick auf die demographische Entwicklung ein zukunftssicheres Fundament.
- Der neue LA beschließt den systematischen Aufbau einer satzungsgemäßen Verlustrücklage.

Die Verluste der Krise 2002 hatte die Halbierung der Rentenzahlungen zur Folge. Die Finanzkrise der Jahre 2008 bis ? findet die Anlagen des AVW gesichert vor. Das AVW erwirtschaftet auch in der globalen Krise positive Erträge und gewinnt Vertrauen zurück.

Kleine Anfrage – Klare Antwort

SPD-Bundestagsfraktion „sorgt“ sich um Versorgungswerke

Die berufsständischen Versorgungswerke verdanken ihre Gründung im Wesentlichen dem Rauswurf der Freien Berufe aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach der Rentenreform 1957. Mit Beginn der 60er Jahre folgte eine regelrechte Gründungswelle berufsständischer Versorgungswerke, um einen Schutz vor Berufsunfähigkeit, Alter und für Hinterbliebene bieten zu können. 50 Jahre später hat sich ein von den berufsständischen Versorgungswerken gewähltes System mit weitgehender Kapitaldeckung bewährt. Aber Kapital ruft stets das Interesse einer Polit-Klientel wach, die eine untrügliche Witterung dafür hat, wo es noch was zu verteilen geben könnte.

Für die SPD-Bundestagsfraktion richtete nun Frank-Walter Steinmeier eine „Kleine Anfrage“ zur Entwicklung der berufsständischen Versorgungswerke an die Regierung. Die Zielrichtung wird bereits in der Vorbemerkung deutlich, die in der grundsätzlichen rhetorischen Frage gipfelt, „ob diese Organisationsform gesellschafts-, sozial- und wirtschaftspolitisch sinnvoll“ sei. Die SPD-Fraktion sieht „mit Sorge“, dass neue Versorgungswerke zugelassen werden könnten. „Ernst Gedanken“ macht sie sich auch über Berufsrisiken und das Verhältnis von Angestellten zu Selbständigen in den Versorgungswerken.

Die Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion lässt massive Kenntnisdefizite der Verhältnisse berufsständischer Versorgung erkennen und beweist zweierlei: Zum einen brechen in der oppositio-

nellen SPD alte Vorurteile gegen die berufsständische Versorgung wieder durch. Zum anderen wird deutlich, dass jeder Anschein von Problemen bei einem berufsständischen Versorgungswerk sofort als Schwäche gewertet werden würde, die einer politischen Intervention bedarf, - am besten durch die SPD. Der Ruf der berufsständischen Versorgungseinrichtungen als selbständig funktionierendes Versorgungssystem der ersten Säule ist derzeit der stärkste politische Schild unseres Systems.

Eindeutige Antworten der Bundesregierung

Für die Bundesregierung beantwortete der Parlamentarische Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die kleine Anfrage der Sozialdemokraten:

„Die Bundesregierung sieht in den bestehenden Versorgungseinrichtungen ein historisch gewachsenes, effizientes und effektives System der Alterssicherung für spezifische Berufsstände. Gründe, an deren gesellschafts-, sozial- und wirtschaftspolitischer Sinnhaftigkeit zu zweifeln, sieht sie nicht.“

Die Bundesregierung hat damit bestätigt, dass die berufsständischen Versorgungswerke nicht erst im Zuge ihrer Entwicklung auch für die Angestellten geöffnet worden seien (wie Steinmeier behauptete, d. Red.), sondern dass die berufsständische Versorgung von vornherein als Alterssicherungssystem für den gesamten Berufsstand, bestehend aus Angestellten und selbständig Tätigen, konzipiert war und ist.

Die „Kleine Anfrage“ erstreckte sich immerhin über 25 Einzelfragen. Diese betrafen die Besorgnis der SPD-Fraktion, ob mit einer Zulassung neuer Versorgungswerke zu rechnen ist (Fra-

ge 2). „Wie hat sich die Zahl der versicherten Personen in den berufsständischen Versorgungswerken seit 1990 (jeweils differenziert nach Bundesländern) entwickelt?“ (Frage 3). Weiter erscheint der SPD das Verhältnis von Selbständigen zu Angestellten eine Frage 4 wert. „Wie hoch ist die durchschnittliche Rentenzahlung“, möchte man nach Geschlecht und Bundesländern in Frage 8 wissen. Auch die Zahl der Berufsunfähigkeiten und den Anteil der Hinterbliebenenversorgung sind die Fragen 9 und 10 wert.

Frage 14 hat es in sich: „Wie hoch ist das Volumen der gegenwärtig erworbenen Anwartschaften und wie hoch ist die Summe der ausgezahlten Leistungen?“ Im Kleid der Besorgnis kommt die Frage 19 daher: „Welche Informationen liegen über die Vermögensanlage der berufsständischen Versorgungswerke vor? Wie hat sich in den Jahren der Anteil von festverzinslichen Wertpapieren einerseits und Aktien andererseits am Vermögensbestand entwickelt?“ Wenn die Versorgungswerke den Rat der SPD-Fraktion in Sachen Anlagepolitik gesucht hätten, wäre ein Weg wohl gefunden worden.

Die Antwort der Bundesregierung bestätigt die differenzierte Systematik der berufsständischen Altersversorgung und lässt Klarheit und Deutlichkeit nicht vermissen. Mit dem Verweis auf die Versicherungsaufsichtsbehörden und die stringenten Anlagevorschriften schließt die Regierung ihren umfangreichen Antworten-Katalog ab. Dem Beobachter bleibt aber in Bezug auf die Besorgnis von Herrn Steinmeier nur die eigene kleine Anfrage übrig, ob die Genossen die Richtigen sind, um die weitgehend kapitalgedeckte berufsständische Versorgung zu beschützen. Keiner fragt ohne Grund.

Das große Geld ?

Kapitalabfindung der Rente ist steuerpflichtig

Bis zwei Monate vor Rentenbeginn kann ein Mitglied im AVW einen unwiderruflichen Antrag auf Rentenabfindung für alle Rentenansprüche stellen, die aus Beitragszahlung bis zum 31.12.2004 resultieren. Der Anspruch auf Kapitalabfindung kann sich auch nur auf einen Teilbetrag des Gesamtanspruches aus Beiträgen bis 2004 beschränken. Diese Wahlfreiheit bedeutet einen hohen Grad an Flexibilität in der persönlichen Vorsorgeplanung.

Der Leitende Ausschuss hat für die Möglichkeit einer vollständigen oder teilweisen Kapitalisierung von Rentenansprüchen gekämpft, weil dies im Einzelfall durchaus einmal die richtige Entscheidung sein kann. Der kritische Blick für die subjektiven Vorzüge einer Kapitalisierung sollte sich aber von der Vorstellung eines größeren Geldbetrages, der auf einen Schlag verfügbar wird, nicht blenden lassen. Das AVW empfiehlt unbedingt die Konsultation des steuerlichen Beraters, da eine Abfindung in erheblichem Umfang steuerpflichtig ist.

Bis zur Einführung des Alterseinkünftegesetzes zum 01.01.2005 wurden Rentner in der Weise besteuert, dass nur der Ertragsanteil der Rente steuerpflichtig war. Dafür gab es einen Pauschalansatz. Wer 2005 und früher in Rente ging, musste jetzt plötzlich lebenslang 50 Prozent seiner Rentenbezüge versteuern. Wer 2006 in Renten ging, versteuert 52 Prozent seiner Rentenbezüge, 2007 entsprechend 54 Prozent. Für ein Mitglied, das 2010 in Renten geht, gilt analog, dass 60 Prozent seiner Rente der Einkommensteuer zu unterwerfen sind. Bis zum Jahr 2020 erhöht sich der zu versteuernde Rentenanteil um jährlich 2 Prozent. Dann sind 80 Pro-

zent der Renten steuerpflichtig. Ab 2021 erfolgt die Erhöhung des steuerpflichtigen Rentenanteils in 1-Prozentschritten, bis ab 2040 die gesamte Rente, also 100 Prozent, lebenslang steuerpflichtig ist.

Kapitalabfindung will reiflich überlegt sein

Für Rentenabfindungen, die quasi als vorweg genommene Renten sich der laufenden zukünftigen Besteuerung entziehen, gilt die Steuerpflicht für den ausgezahlten Betrag sofort. Bei Auszahlung im Jahr 2010 werden 60 Prozent der Abfindung zur Steuer herangezogen, 2011 schon 62 Prozent usw. Als Ausgleich für die Besteuerung der Renten nach dem Alterseinkünftegesetz gilt die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beitragsaufwendungen.

Ein Beispiel macht deutlich, wie sich das auswirkt: Erhält ein Mitglied im AVW in diesem Jahr aus seinen Beitragsleistungen bis 2004 eine Kapitalabfindung von z.B. 300.000 Euro, werden 60 Prozent davon steuerpflichtig, also 180.000 Euro. Dieser steuerpflichtige Anteil wird im Jahr der Auszahlung dem übrigen Einkommen zugerechnet. Wenn sich daraus ein zu versteuerndes Gesamteinkommen von z.B. 350.000 Euro ergibt, weist die aktuelle Progressionstabelle für den steuerlichen Berater (DATEV 2010) eine Steuer-schuld von 149.605 Euro incl. Soli für ein alleinstehendes Mitglied aus, -ohne Berücksichtigung individueller Freibeträge. Für Ehepaare ist die Splittingtabelle anzuwenden. Für jeden Einzelfall ist der Rat des Steuerberaters einzuholen.

Wichtig: Nur die Rentenansprüche, die nicht abgefunden sind, können an den zukünftigen Überschussbeteiligungen teilnehmen.

Fazit:

- Seit 2005 wächst der steuerpflichtige Anteil einer Kapitalabfindung, ausgehend von 50 Prozent in 2005, um jährlich 2 Prozent, ab 2021 um jährlich 1 Prozent. 2040 sind Renteneinkünfte und Kapitalabfindungen zu 100 Prozent steuerpflichtig.
- 2010 müssen bereits 60 % einer Abfindung versteuert werden.
- Nur nicht abgefundene Rentenansprüche nehmen an der Überschussbeteiligung im AVW teil.
- Die Rentenabfindung kann ganz oder teilweise für Rentenansprüche, die aus Beitragszahlungen bis 2004 resultieren, in einem Betrag gefordert werden (§ 20 (1) ABH). Diese Flexibilisierung ermöglicht eine individuelle Planung der Altersversorgung.

Die Satzung (ABH) des AVW beschreibt die Möglichkeiten einer Abfindung in §§ 20, 21. Diese Option gilt nicht für Mitglieder, die bereits Rentenleistungen erhalten haben. Bei verheirateten Mitgliedern ist der Antrag vom Ehepartner mit zu unterschreiben. Denn auch der Partner muss sich im Klaren über die Folgen sein: Durch Auszahlung von Rentenansprüchen verliert der verbleibende Ehepartner nach Tod des Versicherten seinen Anspruch auf den Teil der Witwen- oder Witwerrente, der aus einer bezahlten Abfindung nicht mehr zu generieren ist.

Schließlich kann man jedem, der mit dem Gedanken an Abfindung spielt, auch einen Blick auf die aktuellen Sterbetafeln raten. Wird er mit dem Einmalbetrag -nach Steuerabzug- bis zu seinem prognostizierten Lebensende auskommen? Bei steigender Lebenserwartung (von z.B. 86 Jahre für Männer und 90 Jahre für Frauen) wird die lebenslange Rente eines Versorgungswerkes einschließlich der Witwen- oder Witweransprüche in aller Regel das bessere Geschäft sein.

Rückständige Beiträge sind nicht rentenwirksam

Monat für Monat zahlen die Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke ihre Beiträge. Es kann aber vorkommen, dass jemand, aus welchen Gründen auch immer, in Zahlungsverzug gerät. Dies ist auf jeden Fall ernst zu nehmen. Bei einem drohenden Zahlungsverzug sollte man unbedingt dem Rat folgen, jede mögliche Geldquelle zur Begleichung der Beitragsschuld heranzuziehen, bevor eine unangenehme bürokratische Lawine ins Rollen kommt.

Das AVW ist eine Pflichtversicherung der ersten Säule. Ausstehende Beitragszahlungen sind einzutreiben. Das entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Rückständige Beiträge sind bis zu ihrer Begleichung nicht rentenwirksam. Bleiben Beiträge aus, so werden sie dem versicherten Mitglied auch nicht gutgeschrieben. Dies führt zu einer Reduzierung der Anwartschaft. Der § 27 der ABH regelt den Beitragseinzug eindeutig:

„Beim Vorliegen einer besonderen Notlage kann der Leitende Ausschuss die Beiträge auf Antrag stunden. Für die Dauer der gewährten Stundung werden Zinsen in Höhe von 0,75 % für jeden Monat erhoben“ (§ 27 (2) ABH). Weiter heißt es unter § 27 (4): „Sind bis zum Versorgungsfall nicht alle Beiträge eintreibbar..., so werden die Leistungen des Altersversorgungswerkes gekürzt.“

Den Beitragseinzug regelt § 27 (3) der ABH: „Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitsmonats (Absatz 1) entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen auf hundert Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.“ Das AVW ist eine Versorgungseinrichtung der ersten Säule und darum gesetzlich verpflichtet, Pflichtbeiträge einzutreiben. Das beitrags säumige Mitglied trägt alle Kosten bis zum Pfändungsbeschluss und dem Besuch eines Gerichtsvollziehers. Erweisen sich diese Maßnahmen als erfolglos, erfolgt die

Erklärung der Nichteintreibbarkeit mit der Konsequenz, dass eine Rentenanswartschaft nur auf Basis der tatsächlich geleisteten Beiträge berechnet wird. Auch der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente sowie Witwen/Witwer- und Waisenrente ist davon unmittelbar betroffen. Diese Restriktionen werden erst aufgehoben, wenn die Altschuld aus rückständigen Beiträgen vollständig nachgezahlt worden ist.

Bei „Vorliegen einer besonderen Notlage“ kann der Leitende Ausschuss Beiträge auf Antrag stunden. Diese Notlage muss nachgewiesen und vom AVW anerkannt worden sein. Dann bedarf es einer von beiden Seiten zu unterzeichnenden Stundungsvereinbarung. Wird diese Vereinbarung vom Beitragspflichtigen nicht strikt eingehalten, werden ebenfalls Zwangsmaßnahmen zur Beitreibung notwendig. Die Mitglieder sind gut beraten, für den Fall eines wirtschaftlichen Engpasses das Beitragsproblem vor allen anderen zu lösen.



Die vollständige Alters-, Berufs- und Hinterbliebenensicherung (ABH) können Mitglieder des AVW direkt mit diesem Abschnitt per Fax oder Post bestellen.

Fax: 0 511 -8 33 91 -206

An

Zahnärztekammer Niedersachsen
– **Altersversorgungswerk** –

Zeißstraße 11 a

30519 Hannover

Bitte senden Sie mir die aktuelle Fassung der ABH

Name _____

Straße _____

PLZ _____ Wohnort _____

Unterschrift _____



INHALTSVERZEICHNIS

Editorial	S. 1+2
Erfolg durch Risikomanagement Neuer LA im 5. Amtsjahr – Gewinne in der Krise	S. 1
ABH – Anpassung an aktuelle Gesetzgebung Hinweis auf Satzungsänderungen zum 01.01.2010	S. 2-5
<u>Rentenanwartschaft für Erziehende in der gesetzlichen Rentenversicherung auch für AVW-Mitglieder</u> Bundessozialgericht erkennt Erziehungszeiten an Ausschluss der Kinder von Freiberuflern verfassungswidrig	S. 5-7
AVW – Vermögensübersicht auf Basis der Buchwerte per 31.12.2009	S. 7
AVW 5 Jahre nach der Krise Mitglieder profitieren von neuer ABH	S. 8
Kleine Anfrage – Klare Antwort SPD-Bundestagsfraktion „sorgt“ sich um Versorgungswerke	S. 9
Das große Geld? Kapitalabfindung der Rente ist steuerpflichtig	S. 10
Rückständige Beiträge sind nicht rentenwirksam	S. 11
Inhaltsverzeichnis	S. 12
Impressum	S. 12

IMPRESSUM

AVWinfo

Information für Mitglieder des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen

Herausgeber:

AVW Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen
Zeißstraße 11a
30519 Hannover
Tel. 0511/833910
Fax 0511/83391-206

Mitglieder des Presseausschusses AVW:

Dr. Karl Horst Schirbort
Dr. Josef Kühling-Thees

Redaktion:

Dr. Hermann Himmelmann
Angelsburger Straße 19
26409 Wittmund
Tel. 04462/3298
Fax 04462/929420
dr.himmelmann@ewetel.net

Satz und Druck:

ccv concept center verlag gmbh
Wiefelsteder Straße 59
26316 Vareł
Tel. 04451/96028-0
Fax 04451/96028-21
info@ccv.de